

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisa-rechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

⁴⁾ In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)

- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisa-rechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisa-rechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisa-rechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d'injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d'origine de l'œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums)

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisa-rechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw. bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisenrechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

**VORLESUNG 030530 KU Internationales Urheberrecht
SS 2018**

**Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Hon Prof Dr Michel WALTER**

Dienstag, 18 Uhr 00 bis ca 20 Uhr 30 – SEM 62 (geblockt)

III. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Sachstatut

1.1. Territorialitätsprinzip – *lex loci delicti commissi*

- § 34 IPRG: Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung
- Art 5 RBÜ “Land, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird”
- Art 8 Rom II-VO “Land, für welches Schutz in Anspruch genommen wird”

1.2. Universalitätsprinzip (historisch und allenfalls für Sonderfragen)

- generell oder für besondere Fragen (zB erste Inhaberschaft)
(beides nicht herrschend aber in jüngerer Zeit wieder diskutiert)
- historische Entwicklung:
 - Frankreich – Theorie von Bartin
 - Schnittstelle zum Fremdenrecht
 - Übereinkunft von Montevideo (1889):
Argentinien, Paraguay und Bolivien – Deutschland (ausgelaufen)
 - RBÜ: Ursprünglich gewisse Abhängigkeit vom Schutz im Ursprungsland¹⁾

1.3. Anwendungsbereich des Sachstatuts:

- Entstehen, Erlöschen (Dauer),
- Inhalt, Beschränkungen, Rechtsbehelfe (?)

1.4. Sonderstatute: Erbstatut, Miturheberstatut, Vertragsstatut

- Inhaberstatut – erste Inhaberschaft (*first ownership*)
hL und Rsp: Territorialitätsprinzip – aber umstritten (aM zB *Haimo Schack*)

1.5. Grenzüberschreitende Verletzungshandlungen:

zB Versenden über die Grenze, Rundfunksendung, Internetnutzung

- Ubiquitätsprinzip - Handlungs- und Erfolgsort
- Schwerpunktbildung:
 - OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s – „Tonträgerhersteller/Gruppe D“ (Zielland)
 - „Bogsch-Theorie“²⁾
 - EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”³⁾
- „Ursprungslandtheorie“ (richtiger: „Ausgangslandtheorie“)
 - Satelliten- und Kabel-RL
 - Copyright Package der Kommission 16.09.2016 Ausdehnung auf andere Weitersendungen und freie Werknutzung für den grenzüberschreitenden Schul- und Lehrgebrauch

1.6. Materielle Tatbestandsverkürzung

zB Feilbieten, Import, Export, *droit d’injection*
kollisionsrechtliche Behandlung

1.7. Abgrenzung zum Vertragsstatut

¹⁾ Art 2(2) RBÜ 1886 : « La jouissance de ces droits est subordonnée à l’accomplissement des conditions et formalités prescrits par la législation du pays d’origine de l’œuvre ; elle ne peut excéder, das les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d’origine. »

²⁾ OGH: „Tele Uno III“; 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Satelliten-Paket“.

³⁾ Die Weiterverwendung durch das Zurverfügungstellen mittels eines Webservers setzt sich aus einer Reihe von Handlungen zusammen, die bis hin zum Abruf durch den Nutzer reichen. Im Hinblick auf die Ubiquität des Inhalts einer Website überall auf der Welt sind jedoch Einschränkungen und eine Lokalisierung des Orts der Verletzungshandlung erforderlich³⁾. Hierfür müssen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Zurverfügungstellen in bestimmte Zielländern intendiert ist (hier: Fußballspiele in einem bestimmten Land [UK] betroffen, vertragliche Einbindung von Wettdiensten für dieses Land, gewählte Sprache etc). Die Weiterverwendung kann nicht ausschließlich in dem Land lokalisiert werden, in welchem der Webserver steht.

1.8. Berner Übereinkunft

Art 5 Abs 2 The enjoyment and the exercise of these rights shall not be subject to any formality; such enjoyment and such exercise shall be independent of the existence of protection in the country of origin of the work. Consequently, apart from the provisions of this Convention, the extent of protection, as well as the means of redress afforded to the author to protect his rights, shall be governed exclusively by the laws of the country where protection is claimed.

1.9. Rom II Verordnung⁴⁾ (Art 8 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

1.10 Lehre von der „komplexen Sachnormverweisung“ (Otto Sandrock)

1.11. Rück- Weiterverweisung (§ 5 IPRG)

1.12. Aus der Rechtsprechung

- OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z – „Sonnenbrillen/Werbefoto“
Nach dem Schutzlandprinzip ist für das anwendbare Recht der Ort der Nutzungs- oder Verletzungshandlung maßgebend.
Hiervon ist jedoch die fremdenrechtliche Frage zu trennen, ob im Fall eines Auslandsbezugs in Österreich Schutz gewährt wird; diese Frage ist nach den §§ 94ff UrhG zu beurteilen.
Einfache Lichtbilder und Lichtbildwerke sind im Inland jedenfalls dann geschützt, wenn ihr Urheber (Hersteller) österreichischer Staatsbürger oder – wenn der Hersteller eine juristische Person ist – seinen Sitz in Österreich hat. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR sind Inländern gleichgestellt. Den Schutz des österreichischen UrhG genießen auch im Inland erschienene Lichtbildwerke oder Lichtbilder.
Sonst kommt ein Schutz nur auf der Grundlage „faktischer Gegenseitigkeit“ oder internationaler Verträge in Frage. Der Schutz einfacher Lichtbilder (Leistungsschutz) wird jedoch weder von der RBÜ noch vom WURA oder dem TRIPs-Abkommen erfasst.
Die einen Schutz in Österreich aus fremdenrechtlicher Sicht begründenden Tatsachen müssen vom Kläger behauptet (und bescheinigt bzw bewiesen) werden. Dies gilt jedoch für den urheberrechtlichen Schutz nach der RBÜ nicht, der praktisch universelle Geltung zukommt; Einwendungen dagegen muss der Beklagte behaupten.
- OGH vom 12. Februar 2013 4 Ob 190/12p - "Hundertwasser-Krawina-Haus II"
Sowohl nach der alten Rechtslage (§ 34 IPRG) als auch nach der Rom II-VO ist auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Schutzlands anzuwenden. Dies kann zur Anwendung mehrerer, verschiedener Rechtsordnungen führen.
Nach § 5 IPRG sind allfällige Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen; die Rom II-VO enthält dagegen nur Sachnormverweisungen.
Es ist Sache des Klägers, den urheberrechtlichen Schutz gegebenen Falls auch für das Ausland zu begehren; mangels entsprechender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass Schutz nur für Österreich angestrebt wird.
- EuGH 18.10.2012 C-173/11 – “Football Dataco/Sportradar”
Nach Art 8 Rom II-VO ist bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (hier: *sui generis* Schutz von Datenbanken) das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird, sofern es sich nicht um „gemeinschaftsweit einheitlich“ geregelte Rechte im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift handelt.

4) In Kraft getreten am 11. Jänner 2009.

2. Vertragsstatut

Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare
recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ)⁵⁾ – Rom I Verordnung⁶⁾

2.1. Rechtswahl (Art 3 EVÜ/Rom I VO)

- zulässig und in der Praxis häufig der Fall
- Beschränkung (Art 7):
 - wenn abgesehen von der getroffenen Rechtswahl nur Beziehung zu einem Land bestehen, sind die zwingenden Bestimmungen nicht abdingbar (Art 7)
 - § 32b dUrhG: bestimmte zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts jedenfalls anwendbar wenn objektive Anknüpfung auf deutsches Recht verweist oder soweit Nutzung in Deutschland erfolgt)

2.2. Objektive Anknüpfung

- Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen (Art 4 Abs 1 Rom I)
anders als im Vorschlag der Kommission nicht für Urheberrechtsverträge
- Sonst charakteristische Leistung (gewöhnlicher Aufenthalt) (Art 4 Abs 2 Rom I)
- Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom I) – wenn engere Beziehung zu einem anderen Land bestehen
- Sonst engste Verbindung (Art 4 Abs 4 Rom I) – wenn anders nicht bestimmbar, also wenn keine Sonderregelung besteht, keine charakteristische Leistung zu ermitteln ist und keine engere Beziehung zu einem anderem Land besteht
- mE: grundsätzlich Sitz des Rechtsnehmers
aus Gründen der „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“ (welcher Vertragspartei ist die Anwendung fremden Rechts eher zuzumuten)
- hL: differenzierende Anknüpfung: Recht am Sitz des Rechtsnehmers, wenn
 - den Rechtsnehmer trifft eine Ausübungspflicht *oder*
 - es handelt sich um ein ausschließliches Werknutzungsrecht
- Formvorschriften (Vertragsstatut oder Ortsform – *favor negotii*)
- Abgrenzung zum Sachstatut:
Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft – Einheitstheorie (alle Fragen nach dem Vertragsstatut zu beurteilen)
Typenzwang – Sukzessionsschutz
Übertragbarkeit folgt dem Territorialitätsprinzip
Güterverteilungsregeln
- Eingriffsnormen: inländische oder ausländische (positiver *ordre public*)
insbes steuer- und devisa-rechtliche Vorschriften
 - differenzierende Lehre: Übertragbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) bis h) Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Franchiseverträge, Vertriebsverträge etc

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

⁵⁾ § 43 IPRG (aufgehoben): Sitz des Rechtsnehmers (nur ein Ausübungsland: Recht dieses Landes).

⁶⁾ In Kraft getreten am 17. Dezember 2009.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. (*escape clause*)

Artikel 11 Form

(1) Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

(2) ...

III. Internationales Zivilprozessrecht

Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ); Übereinkommen von Lugano (LGVÜ) und EuGVVO (in Kraft getreten am 22. Dezember 2000) – EuGVVO 2015 (Neufassung – geänderte Artikelbezeichnungen)

- Grundsatz: internationale Zuständigkeit am Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit)
- exorbitante (ausgeschlossene) Gerichtsstände: zB Vermögensgerichtsstand
- Wahlgerichtsstände:
 - Handlungsort/schädigendes Ereignis (Art 5 Z 3 EuGVVO - Art 7 Z 2 EuGVVO 2015 ohne inhaltliche Änderungen)
Handlungsort – Erfolgsort
alle außervertraglichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen
 - Gilt auch für die gesetzlichen Vergütungsansprüche
 - Problematik – welche „territorialen“ Ansprüche geltend gemacht werden können
 - Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Aus der EuGH-Rechtsprechung:

- EuGH 07.03.1995 C-68/93 – “Fiona Shevill/Press Alliance” (Persönlichkeitsrecht - Mosaikbetrachtung)
- EuGH 25.10.2011 C-509/09 - “eDate Advertising/Robert Martinez“(Persönlichkeitsrecht – Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- EuGH 03.10.2013 C-170/12 – „Pinckney“ (Urheberrecht)
- EuGH 22.01.2015 C-441/13 – „Pez Hejduk/Energie Agentur“ (Urheberrecht)
- EuGH 17.10.2017 C-194/16 – „Bolagsupplysnigen/Ilse Ilsjan/Svensk Handel AB“ (Persönlichkeitsrecht: Mosaikbetrachtung/Mittelpunkt der Lebensinteressen/Löschung)
- EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“ (Urheberrecht: gesetzliche Vergütungsansprüche)

Artikel 7 EuGVVO

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung ...
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder inzutreten droht;
3. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;